

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Dr. Gesine Löttsch,  
Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/4363 –**

### **Mögliche Auswirkungen der Föderalismusreform II auf die haushaltspolitischen Spielräume der Länder**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eingesetzt. Inzwischen gibt es eine Reihe von Vorschlägen von Beteiligten der Kommission. Diese bedürfen einer sachlichen, auf Fakten gestützten Prüfung. So haben in der Plenardebatte vom 15. Dezember 2006 zahlreiche Vertreter der Koalition aus den Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Fraktion der FDP ein relatives bzw. absolutes Neuverschuldungsverbot gefordert. Der Ko-Vorsitzende der Kommission, der baden-württembergische Ministerpräsident Günter Oettinger hat in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 30. Januar 2007 die Einführung eines eigenen Hebesatzrechtes der Länder auf die Einkommensteuer gefordert, um die Länder besser in die Lage zu versetzen, ihre Schulden abzubauen.

Für die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Debatte ist es erforderlich, dass sich die Bürger selbst ein Bild über die möglichen Auswirkungen derartiger Vorschläge machen können, das sich auf seriöse haushaltswirtschaftliche Prognosen stützt.

1. Wie hat sich die Nettoneuverschuldung der Bundesländer seit dem Jahre 1998 bis zum Jahre 2006 jeweils im Soll/Ist-Vergleich bezogen auf die mittelfristige Finanzplanung entwickelt (bitte jahresweise und kumuliert in tabellarischer Form angeben)?

Die entsprechenden Informationen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Ergebnisse der verschiedenen Finanzplanungen für ein Jahr sind auf Grund unterschiedlicher Planungsgrundlagen nur sehr begrenzt vergleichbar.

#### Nettokreditaufnahme der Länder

(in Mio €)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Finanzpläne 1998 - 2002 <sup>1)</sup>	11.357,1	9.127,8	9.626,2	7.232,1	5.828,9				
Finanzpläne 1999 - 2003		15.138,0	14.665,4	12.987,2	12.403,0	10.098,0			
Finanzpläne 2000 - 2004 <sup>2)</sup>			12.452,0	11.840,7	10.965,4	9.121,0	6.700,8		
Finanzpläne 2001 - 2005				17.927,0	17.067,5	13.491,6	10.736,7	9.499,6	
Finanzpläne 2002 - 2006 <sup>3)</sup>					22.208,0	16.104,9	14.185,9	12.817,3	10.042,7
Finanzpläne 2003 - 2007						24.283,4	24.149,9	19.004,2	15.429,5
Finanzpläne 2004 - 2008							27.246,0	23.601,2	18.870,3
Finanzpläne 2005 - 2009								24.270,9	22.803,9
Ist <sup>4)</sup>	15.136,9	11.809,7	12.947,9	20.922,4	26.902,4	26.817,5	26.775,1	24.417,3	-

<sup>1)</sup> ohne Hessen

<sup>2)</sup> ohne Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bremen

<sup>3)</sup> ohne Brandenburg

<sup>4)</sup> für 2006 liegt noch kein Ist-Ergebnis vor

2. Welche Ausfälle von Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich wurden in diesem Zeitraum bezogen auf die jeweils gültigen mittelfristigen Finanzplanungen der Bundesländer verzeichnet (bitte jahresweise und kumuliert in tabellarischer Form angeben)?

Die nachstehende Tabelle gibt die Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich in den mittelfristigen Finanzplanungen wieder. Über die Höhe der jeweiligen Steuerausfälle in den mittelfristigen Finanzplanungen liegen keine Informationen vor. In den Einnahmen sind die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich als Saldo aus geleisteten und empfangenen Zahlungen der Länder enthalten.

**Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich der Länder**

(in Mio €)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Finanzpläne 1998 - 2002 <sup>1)</sup>	148.122,1	154.368,0	159.759,6	166.374,3	172.883,9				
Finanzpläne 1999 - 2003		166.278,7	171.423,0	176.996,8	181.539,4	189.858,8			
Finanzpläne 2000 - 2004 <sup>2)</sup>			141.988,8	139.998,9	146.416,3	152.395,0	160.114,0		
Finanzpläne 2001 - 2005				170.475,3	173.167,6	179.549,9	189.466,0	195.055,3	
Finanzpläne 2002 - 2006 <sup>3)</sup>					165.325,5	167.394,7	175.994,8	181.264,1	190.189,1
Finanzpläne 2003 - 2007						164.254,1	167.367,5	171.724,4	180.166,6
Finanzpläne 2004 - 2008							164.818,1	165.636,5	173.446,5
Finanzpläne 2005 - 2009								163.363,4	166.583,5
Ist <sup>4)</sup>	161.515,2	170.039,8	174.900,7	164.616,4	160.673,3	160.469,4	163.265,3	164.382,0	-

<sup>1)</sup> ohne Hessen<sup>2)</sup> ohne Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bremen<sup>3)</sup> ohne Brandenburg<sup>4)</sup> für 2006 liegt noch kein Ist-Ergebnis vor

3. In welchem Umfang wurde die Netto-Neuverschuldung jeweils zur haushaltmäßigen Kompensation der Steuerausfälle der Bundesländer eingesetzt (bitte jahresweise und kumuliert in tabellarischer Form angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Nach Artikel 109 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind die Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom. Der Grundsatz der Nonaffektation (§ 7 HGrG, § 8 BHO) besagt, dass grundsätzlich alle Einnahmen, also auch die Nettokreditaufnahme, keiner Zweckbindung unterliegen dürfen, sondern generell zur Deckung aller Ausgaben zu Verfügung stehen.

4. In welchem Umfang wurde die Nettoneuverschuldung jeweils zur Refinanzierung des Schuldendienstes einschließlich Zinszahlungen der Bundesländer eingesetzt (bitte jahresweise und kumuliert in tabellarischer Form angeben)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche wesentlichen Ursachen sind für die Entwicklung der Nettoneuverschuldung der Bundesländer unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Verschuldungsregeln anzugeben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

6. In welchem Umfang ist die Nettoneuverschuldung der Bundesländer zur haushaltswirtschaftlichen Kompensation der Auswirkungen der Steuerreform der rot-grünen Bundesregierung in dem Zeitraum 2000 bis 2005 eingesetzt worden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Welche haushaltspolitischen Spielräume hätten die Bundesländer in dem in Frage 1 genannten Zeitraum gehabt, bestehende Defizite anders als durch Nettoneuverschuldung auszugleichen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Nach Artikel 109 Abs. 1 GG sind die Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Rahmen der durch Bundesrat und Deutschen Bundestag eingesetzten gemeinsamen Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zur Diskussion gestellten Einschränkung der Verschuldungsgrenzen bzw. welche Veränderungen hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für nötig?

Die Begrenzung der Staatsverschuldung ist aus Sicht der Bundesregierung ein zentrales Thema der Beratungen zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die Entwicklung der Staatsverschuldung in der Vergangenheit ist langfristig nicht tragfähig. Unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit sind wirksame Instrumentarien notwendig, die eine Eindämmung der Schuldenlast befördern. Die Bundesregierung stellt hierzu derzeit Überlegungen unter Einbeziehung der vielfältigen Vorschläge aus dem politischen und wissenschaftlichen Raum an und wird ihre Lösungsansätze in die Beratungen der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat einbringen.

- a) In welchem Verhältnis standen im Zeitraum 1998 bis 2006 jeweils die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer und der Nettoneuverschuldung pro Haushaltsjahr (Ist-Einnahmen/Ausgaben) je Bundesland?

Die Lohn- und Einkommensteuer und die Nettokreditaufnahme in den einzelnen Ländern in den Jahren 1998 bis 2005 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Finanzen und Steuern). Vergleichbare Zahlenangaben für 2006 liegen derzeit noch nicht vor.

**Lohn- und Einkommensteuer sowie Nettokreditaufnahme der Länder**

(in Mio. €)

Bundesland	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Baden-Württemberg</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	9.025,4	9.627,0	10.127,4	9.637,8	9.594,3	9.425,6	8.998,9	8.949,4
Nettokreditaufnahme	855,6	511,0	712,5	2.257,1	1.863,7	2.038,5	2.039,0	1.686,4
<b>Bayern</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	10.035,3	10.731,2	11.349,2	11.094,1	10.934,3	10.806,3	10.230,7	10.394,6
Nettokreditaufnahme	806,9	-208,0	-313,8	199,2	1.018,9	1.123,0	935,0	1.836,1
<b>Brandenburg</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	721,7	676,6	682,8	664,8	677,4	656,6	643,8	675,0
Nettokreditaufnahme	801,0	666,2	486,6	568,7	1.337,8	1.164,7	704,3	554,0
<b>Hessen</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	5.604,9	6.170,6	6.602,5	6.549,8	6.335,8	6.120,2	5.568,7	5.543,0
Nettokreditaufnahme	730,4	600,9	663,7	1.167,9	1.986,2	1.498,9	1.679,6	776,4
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	414,5	406,3	408,3	350,2	335,7	352,7	336,4	361,6
Nettokreditaufnahme	660,0	470,7	365,7	331,6	532,6	1.033,5	844,0	331,0
<b>Niedersachsen</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	5.169,9	5.262,0	5.265,9	4.973,8	4.956,2	4.810,6	4.422,0	4.318,2
Nettokreditaufnahme	1.277,5	1.233,3	1.482,0	1.946,1	2.949,0	2.844,1	2.499,2	1.690,9

Bundesland	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Nordrhein-Westfalen</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	15.008,4	15.740,2	15.578,5	14.675,5	14.505,6	14.357,0	13.394,9	13.118,9
Nettokreditaufnahme	3.242,9	2.672,8	3.623,2	5.407,4	4.163,5	6.666,1	6.872,4	6.770,3
<b>Rheinland-Pfalz</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	2.714,1	2.782,5	2.799,4	2.659,1	2.617,2	2.665,9	2.496,3	2.606,7
Nettokreditaufnahme	961,0	802,3	793,0	695,3	1.516,6	1.312,4	1.275,6	1.010,3
<b>Saarland</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	620,5	630,8	654,3	614,2	631,4	622,4	569,3	562,7
Nettokreditaufnahme	-221,7	-121,7	-54,6	47,9	309,4	422,5	407,9	772,9
<b>Sachsen</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	1.114,7	1.087,5	1.031,2	926,4	888,0	946,7	951,9	964,5
Nettokreditaufnahme	523,7	251,7	219,9	208,3	460,3	491,8	393,4	353,2
<b>Sachsen-Anhalt</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	600,1	577,0	506,9	516,4	522,6	527,3	569,8	561,2
Nettokreditaufnahme	937,5	900,0	787,9	712,5	1.504,5	771,5	1.316,3	998,0
<b>Schleswig-Holstein</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	2.091,7	2.156,2	2.147,9	2.057,7	2.022,8	1.930,7	1.778,8	1.771,8
Nettokreditaufnahme	568,6	435,1	463,3	595,1	1.100,9	1.171,4	788,1	1.484,5

Bundesland	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Thüringen</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	536,7	522,7	477,2	469,1	495,9	541,8	521,7	540,7
Nettokreditaufnahme	909,3	933,4	774,5	748,2	721,4	710,0	988,0	983,7
<b>Berlin</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	2.372,9	2.433,5	2.523,3	2.362,5	2.315,1	2.204,0	2.046,0	1.956,8
Nettokreditaufnahme	2.454,2	2.079,4	1.937,0	4.895,6	6.042,7	4.063,8	4.381,7	3.513,0
<b>Bremen</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	509,7	549,9	518,6	501,2	517,7	488,8	439,2	421,4
Nettokreditaufnahme	-113,4	-225,1	187,0	318,2	582,3	705,3	900,6	1.006,6
<b>Hamburg</b>								
Lohn-/Einkommensteuer	1.998,2	2.142,1	2.208,6	2.041,4	2.035,5	2.048,2	1.979,2	1.944,7
Nettokreditaufnahme	743,6	807,8	820,1	823,3	812,6	800,0	750,0	650,0

- b) Wie hoch hätte theoretisch ein Hebesatz auf die Lohn- und Einkommensteuer je Bundesland ausfallen müssen, um damit eine Neuverschuldung zu kompensieren?

Die jeweilige Höhe eines etwaigen „Hebesatzrechtes“ lässt sich nicht quantifizieren.

Unabhängig davon bedeutet das u. a. vom baden-württembergischen Ministerpräsidenten Günter Oettinger befürwortete „Hebesatzrecht der Länder auf die Einkommensteuer“ rechtstechnisch die Kompetenz, autonom Zu- oder Abschläge auf einen bundesgesetzlich geregelten Einkommensteuer-Grundtarif zu erheben. Diese Form der bedingungslosen, eigenverantwortlichen Steuerrechtssetzung der Länder eignet sich nicht als Erfolg versprechendes Instrument zur gezielten Kompensation einer Neuverschuldung, weil die betroffenen Länder nicht verpflichtet wären, von ihrer Zuschlagsbefugnis auch Gebrauch zu machen.

9. Welche verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Grenzen bestehen für die im Zusammenhang der durch Bundesrat und Deutschen Bundestag eingesetzten gemeinsamen Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zur Diskussion gestellten Einführung eines eigenen Hebesatzrechtes der Länder für die Einkommensteuer.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Einkommensteuer liegt gemäß Artikel 105 Abs. 2 GG beim Bund. Das Aufkommen ist nach Maßgabe des Artikel 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG Bund, Länder und Gemeinden zugewiesen. Die Einführung eines Hebesatzrechtes der Ländern bei der Einkommensteuer würde eine Ergänzung der in Artikel 105 GG festgelegten Gesetzgebungskompetenzen erfordern. Ferner wäre eine Zuordnung der auf die Hebesätze bezogenen Ertragskompetenz an die Länder sowie eine Anpassung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum bundesstaatlichen Finanzausgleich notwendig.

10. Wie steht die Bundesregierung zur Einführung haushaltsrechtlicher Sanktionen u. a. exekutiver Eingriffe gegen diejenigen Bundesländer, die gegen Verschuldungsgrenzen des Grundgesetzes bzw. der Landesverfassung verstoßen?

Die Vermeidung und Bewältigung von Haushaltskrisen ist ein zentrales Ziel der 2. Stufe der Föderalismusreform. Es bedarf der Entwicklung eines Frühwarnsystems, um die Gefahr einer Haushaltsnotlage frühzeitig zu erkennen und die rechtzeitige Einleitung von Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Bundesregierung wird ihre Lösungsansätze in die Beratungen der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat einbringen. Zur Frage der Ausgestaltung eines solchen Systems hat die Bundesregierung beim Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ein Sondergutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in die Überlegungen einbezogen werden.

